Neufassung der

Satzung des

Golf- und Landclub Bad Arolsen e.V.

in der Fassung vom 08. November 2020

1 Name, Sitz, Zweck

1.1

Der Verein führt den Namen Golf- und Landclub Bad Arolsen e.V.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Arolsen

1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports unter Berücksichtigung der Anforderungen an Landschaftspflege, Umwelt sowie die Erhaltung hessischen Kulturgutes.

1.4

Der Satzungszweck wird durch die Ausbildung der Mitglieder zur Ausübung des Golfsports, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltungen clubinterner Wettspiele sowie durch die Teilnahme an Verbandswettspielen verwirklicht.

1.5

Der Verein hat ein durch Vertrag mit dem jeweiligen Golfplatzbetreiber gesichertes Nutzungsrecht auf der Golfanlage in Bad Arolsen am Twistesee; Ortsteil Wetterburg

1.6

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.7

Mitgliedschaft und Dauer des Vereins sind unbeschränkt.

1.8

Der Verein soll Mitglied in einem Landesgolfverband, im Deutschen Golfverband e.V. und im Hessischen Landessport Verband e.V. werden.

2 Geschäftsjahr

2.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3 Art der Mitgliedschaft

Der Club hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Zweitmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Femmitglieder
- Jugendmitglieder und
- Passive Mitglieder

3.1

Ordentliches Mitglied ist jeder, der sich aktiv im Sinne von Ziffer 1 der Satzung betätigt und auf den keine andere Mitgliedschaft zutrifft. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sein. Sofern es sich um juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen handelt, haben diese namentlich den oder die Vertreter zu benennen, die die Mitgliedschaft praktisch ausüben. Dies muss jeweils mindestens für 12 Monate gelten. Ordentliche Mitglieder haben das uneingeschränkte Stimmrecht.

3.2

Zweitmitglieder sind ordentliche Mitglieder, mit eingeschränktem Spielrecht, welche Mitglieder eines anderen anerkannten Golfclubs sind, sofern dieser einem nationalen Golfverband angeschlossen ist. Die Mitgliedschaft im Heimatverein ist unaufgefordert jährlich bis zum 01. Februar schriftlich nachzuweisen.

3.3

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder den Golfsport verdient gemacht haben

3.4

Fernmitglieder sind Mitglieder, die mehr als 100 km von Bad Arolsen entfernt wohnen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie erhalten einen Ausweis des Deutschen Golfverbandes nach Maßgabe des Vorstandes in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft.

Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre gelten als Jugendmitglied, sofern sie Angehörige einer zugelassenen Schul- oder Lehranstalt oder den Wehr-bzw. Zivildienst absolvieren und das 27. Lebensjahr bis zum Stichtag 01.01. noch nicht vollendet haben. Der Nachweis für die Ausbildung muss bis zum 01. Februar des jeweiligen Jahres in schriftlicher Form unaufgefordert vorgelegt werden. Jugendmitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt, sofern sie die Aufnahmebedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Sobald das Jugendmitglied in den Status eines ordentlichen Mitglieds wechselt, hat es analog zu diesem (siehe 3.1) eine Spielberechtigung von dem jeweiligen Golfplatzbetreiber zu erwerben.

3.6
Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedsrechte ruhen. Das passive Mitglied erhält keinen Ausweis des DGV.

3.7
Für die Mitgliedschaften unter Ziffern 3.2 und 3.5 werden die Regelungen für das Spielrecht im Einzelnen vom Vorstand festgelegt

4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1

Über die Aufnahme von Mitgliedern und den Wechsel in einen anderen Mitgliederstatus entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein und auf Änderung des Mitgliederstatus ist schriftlich an den Verein zu richten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine jeweils aktuelle Anschrift, Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse unaufgefordert mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Aufnahmeantrags in den Verein ist die Vorlage einer von dem jeweiligen Golfplatzbetreiber ausgestellten Spielberechtigung.

4.2

Ablehnende Entscheidungen sind vom Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Golfplatzbetreibers zu treffen und dem Antragsteller gegenüber nicht zu begründen. Die Änderung eines Mitgliederstatus muss schriftlich vor dem 01. Juli eines Jahres beantragt werden. Bei Zustimmung durch den Vorstand tritt die Änderung ab dem 01. Januar des Folgejahres in Kraft.

4.3

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit.

Für den Widerruf von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften gilt Ziffer 8.1. entsprechend.

4.5

Soweit für die Begründung eines Mitgliederstatus und für die Rechte und Pflichten des Mitgliedes dessen Alter entscheidend ist, gilt das jeweilige Kalenderjahr insgesamt als neues Statusjahr, welches auf den betreffenden Geburtstag folgt.

5 Mitgliederbeiträge

5.1

Alle Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag, einen Jahresbeitrag und eine Verzehrpauschale (Mitgliedschaften Nr. 3.1, 3.2, 3.3, und 3.4) zu entrichten. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung, im Übrigen entscheidet der Vorstand.

5.2

Ausnahmen von den festgelegten Beiträgen können für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentschaften beschlossen werden. Beide können von Aufnahmebeiträgen und Jahresbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

53

Jugendmitglieder sollen bei Übernahme in den ordentlichen Mitgliederstatus nachträglich Aufnahmebeiträge zahlen, wenn sie nicht mindestens vier Jahre Beiträge als Jugendmitglieder entrichtet haben. Bei nur einjähriger Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Übernahme sind noch ¾ bei zweijähriger 2/4, bei dreijähriger ¼ der bei Eintritt geltenden Aufnahmebeitrag zu erbringen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Aufnahmebeitrag und den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen

5.4

Der Jahresbeitrag ist bis 20. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung und die Ausgabe des Vereinsausweis kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins ist der Jahresbeitrag mi 10 % p.a. zu verzinsen. Mit dem Eintritt in den Verein erklärt jedes Mitglied automatisch eine Einzugsermächtigung dem Verein gegenüber für den Aufnahmebeitrag, den Mitgliedsbeitrag und eine etwaige Verzehrpauschale.

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein unterwirft sich dieses den Regelwerken des Landesgolfverbandes und deutschen Golfverbandes, der internationalen Golforganisationen, soweit deren Regelwerke allgemeinverbindlich sind, der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und sonstigen Entscheidungen des Vereins, soweit diese von einem satzungsgemäßen Organ oder beschlussfähigen Gremium des Vereins getroffen wurden.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1
- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechend seines Mitgliederstatus, der Haus- und Platzordnung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit Entscheidungsrechten vom Vorstand ausgestatteten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.2
 Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen über allgemeine Vereinsangelegenheiten sowie das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Stimmberechtigt ist ein Mitglied nach Maßgabe seines Mitgliederstatus.
- 6.4 Die Mitgliedschaftsrechte k\u00f6nnen nur pers\u00f6nlich ausge\u00fcbt werden. Sie sind nicht \u00fcbertragbar. Bei Firmenmitgliedschaften nimmt das jeweils benannte Mitglied pers\u00f6nlich die Mitgliedschaftsrechte wahr.
- 6.5
 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

Firmenmitgliedschaften durch Liquidation.

7 Ende der Mitgliedschaft

7.1
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich und fristgebunden an den Verein zurichten. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge.

7.3

Werden offenen Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht vollständig ausgeglichen, kann der Vorstand die Mitgliedschaft als beendet mit einer 3/4 Mehrheit beschließen.

8 Ordnungsmittel und Ausschluss aus dem Verein

8.1

Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder zu bestimmten Aufgaben berufene Personen sowie gegen das Platz- und Hausrecht des Vereins oder gegen anerkannte Golfregeln können vom Vorstand, mit einfacher Mehrheit, im Fall des Entzugs einer Organ- oder Ehrenstellung und des Ausschlusses mit ¾ Mehrheit, die folgenden Ordnungsmittel verhängt werden :- Verwarnung-Verweis-Geldbuße-Platzverbot auf Zeit-Spielverbot auf Zeit mit Einzug des DGV-Ausweises-Entzug einer Organ- oder Ehrenstellung im Verein-Ausschluss aus dem Verein

82

Der Vorstand hat vor einem geplanten Ausschluss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

8.3

Gegen eine Ausschließung kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ausschließung unanfechtbar.

8.4

Mit dem Ausschluss enden sämtliche Mitgliedsrechte. Einem ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

10 Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

10.2

Der Präsident beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Mitgliederversammlungen sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, vom Tage der Absendung angerechnet, schriftlich einzuberufen. Neben einer Präsenz-Veranstaltung kann die Mitgliederversammlung auch als eine virtuelle Versammlung abgehalten werden.

Die Versendung erfolgt wirksam an die Vereinsmitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben, an diese E-Mail-Anschrift; ansonsten erfolgt die Versendung postalisch.

Mitglieder, die eine gemeinschaftliche Adresse haben, können mit einer Einladung eingeladen werden.

10.3

Die Mitgliederversammlung behandelt, soweit ihr durch späteren Beschluss nicht weitere Aufgaben übertragen werden, unter anderem folgende Tagesordnungspunkte:

- Bericht des Präsidenten über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht des Spielführers
- Bericht des Finanzvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Vorlage der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeträge -
- Erhebung von Umlagen
- Änderungen der Satzung
- Auflösung oder Umwandlung des Vereins

10.4

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese im Interesse des Vereins geboten ist. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern oder 25 % der insgesamt vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Begehrens, der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Kommt

der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

10.5

Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung in der Mitgliederversammlung empfohlen werden. Derartige Ergänzungsanträge müssen vor Beginn der Versammlung inhaltlich vorgetragen werden.

Anträge, deren Inhalt eine Satzungsänderung bedeuten, müssen 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorgelegt werden.

10.6

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, geleitet. Ist weder der Präsident noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

10.7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

10.8

Wahlen werden von einem Wahlleiter, der aus der Mitte der Versammlung bestimmt wird, geleitet und in geheimer Abstimmung durchgeführt, sofern der Vorstand selbst zur Wahl steht. Für die Leitung der Abstimmung gilt ansonsten Ziffer 10.9.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

10.9

Andere Abstimmungen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt. Ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben behandelt.

10.10

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, bei durchgeführten Wahlen auch vom Leiter des Wahlausschusses.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11 Vorstand

11.1

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide vertreten gemeinsam.

11.2

Der erweiterte Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern gebildet werden. Dieser erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzvorstand, dem Spielführer, dem Schriftführer und dem Jugendwart.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger bestimmen.

11.3

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er fasst seine Beschlüsse in schriftlich einberufenen Sitzungen (Fax oder E-Mail genügt) mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Unabhängig von der Tagesordnung können darüber hinaus gehende Beschlüsse bei Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder wirksam gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter muss zumindest der Präsident oder aber der Vizepräsident anwesend sein.

11.4

Das Vorschlagsrecht für den gesamten Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Finanzvorstand, Spielführer, Schriftführer und Jugendwart) liegen ausschließlich bei der Mitgliederversammlung, alle Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt gemäß Ziffer 10.8 der Satzung. Blockwahl ist zulässig.

11.5

Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

11.6

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Beauftragte einzusetzen bzw. zu berufen und Abteilungen innerhalb des Clubs zu bilden.

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich.

11.8

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Der Inhalt des Protokolls ist genauso vertraulich zu behandeln wie der Inhalt der Vorstandssitzungen selbst, es sei denn, die Vertraulichkeit wurde ausdrücklich aufgehoben. Das Protokoll umfasst den wesentlichen Gang, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Sitzung. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter (Präsident oder Vizepräsident) sowie vom Protokollanten (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen und jedem einzelnen Vorstandsmitglied zuzuleiten.

12 Kassenprüfer

12.1

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

12.2

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

13 Haftung

13.1

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Schäden und sonstige Nachteile, die diese in Ausübung der sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen, für auf der Golfanlage oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände oder alle sonstigen Nachteile und Schäden, die sie auf Vereinsgelände in sonstiger Weise erleiden.

13.2

Die Organe des Clubs haften dem Verein und den Mitgliedern nur für Schäden, soweit diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dies betrifft auch wirtschaftliche, insbesondere steuerliche Angelegenheiten des Vereins und dessen Mitglieder.

14 Satzungsänderungen, Sonstiges

14.1

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung setzt eine Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen voraus.

Beabsichtigte Satzungsänderungen oder Ergänzungen sind den Mitgliedern mit Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

14.2

Die Auflösung, Umwandlung oder sonstige Änderung der Vereinsstruktur bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Entsprechende Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.3

Die entsprechenden Beschlüsse sind im Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

14.4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögendes Golf- und Landclub Bad Arolsen e.V. an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

15.1

Diese Satzung wurde am 08. November 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

15.2

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

15.3

Sollten für die Eintragung ins Vereinsregister Änderungen dieser Satzung erforderlich sein, so wird der Vorstand ausdrücklich berechtigt, diese so durchzuführen, dass der Zweck und Sinn des jeweils betroffenen Abschnitts erhalten bleiben

Bad Arolsen, den 08.11.2020

Udo Lossau

Präsident

Detlef Rath Vizepräsident

11